

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Achern

Der Gemeinderat der Stadt Achern hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S. 581) sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl S 481) am 13.11.2000 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.02.2010:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Achern erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Achern steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Achern hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
- | | |
|--|-------------|
| a) den ersten Hund | 90,00 Euro |
| b) den zweiten und jeden weiteren Hund | 180,00 Euro |
| c) jeden Kampfhund/gefährlichen Hund i. S. von § 6 | 520,00 Euro |
| d) jeden Zwinger i. S. von § 8 Abs. 1 | 180,00 Euro |
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (3) Hunde, für die nach § 7 Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht. Gleiches gilt, wenn neben Kampfhunden/gefährlichen Hunden andere Hunde gehalten werden.

§ 6

Kampfhunde/Gefährliche Hunde

- (1) Kampfhunde bzw. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:
1. Die Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 2 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (PolVOgH) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, solange die Eigenschaft als Kampfhund nicht durch eine Verhaltensprüfung gemäß § 1 Abs. 4 PolVOgH widerlegt worden ist: American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pit Bull Terrier.
 2. Die Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 3 PolVOgH sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den in Ziffer 1 genannten Hunden, wenn durch eine Verhaltensprüfung gem. § 1 Abs. 4 PolVOgH festgestellt worden ist, dass die Eigenschaft als Kampfhund vorliegt. Hierzu gehören insbesondere: Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu.

3. Gefährliche Hunde, die, ohne Kampfhunde zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die
 - a) bissig sind,
 - b) in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
 - c) zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.Die Gefährlichkeit eines Hundes ergibt sich u. a. aus den Erkenntnissen und Feststellungen der Ortpolizeibehörde (Ordnungsamt).

- (2) Die Kämmerei erhält von den Entscheidungen der Ortpolizeibehörde, die die Eigenschaft als Kampfhund oder die Gefährlichkeit begründen oder widerlegen, eine Ausfertigung.

§ 7

Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die ausschliesslich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
 4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind.
 5. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist.
 6. Hunden, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 21 LJagdG eingesetzt werden und als Nachsuchenhunde beim Landesjagdverband registriert sind.
- (2) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für Hunde, die die Schutzhundeprüfung III mit Erfolg abgelegt haben.
- (3) Für Kampfhunde/Gefährliche Hunde i. S. von § 6 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermässigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die in § 6 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Hunderassen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht *oder nicht mehr* geeignet sind,
 2. bei der Zwingersteuer (§ 8) keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Zucht und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt Achern nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Nachweise bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 7 Abs. 1, Nr. 2 und Abs. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (2) Wer zum Zeitpunkt des in Kraft Treten dieser Satzung bereits einen Kampfhund/Gefährlichen Hund i. S. von § 6 hält, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen. Jeder Hundehalter, dessen angemeldeter Hund nach in Kraft Treten dieser Satzung als Kampfhund/Gefährlicher Hund i. S. von § 6 einzustufen ist, hat dies innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen vorliegen, der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden zur Besteuerung angemeldeten Hund, sowie für jeden Zwinger, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken mit dem Aufdruck „Stadt Achern 2007“ bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig; gleiches gilt für die ab dem Jahre 2008 ohne Jahreszahl auszugebenden Hundesteuermarken. Die Stadt Achern kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,-- DM (3 Euro) ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke

wieder aufgefunden, so ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1.) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 11. November 1996 außer Kraft.
- (3) Die genannten Euro-Beträge treten zum 1. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Ausgefertigt
Achern, den 13.11.2000

Reinhart Köstlin
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

"Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Achern geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

Art	GR-Beschluss vom	Anzeige RP (§ 4 III GO)	Bekanntmachung (ABB)	Inkrafttreten
Satzung	13.11.2000	22.11.2000	20.11.2000	01.01.2001
Heilungsbeschluss	23.07.2001	10.08.2001	09.08.2001	01.01.2001
Änderung	18.12.2006	02.01.2007	21.12.2006	01.01.2007
Änderung	22.02.2010	01.03.2010	26.02.2010	01.01.2010